

Gemeinde Mietingen

Landkreis Biberach

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 3. Juli 1995, zuletzt geändert am 5. Juli 1999, verordnet:

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

A b s c h n i t t 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sportanlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr nicht benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, sind in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 21:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (3) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern benutzt werden. Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Die Kinderspielplätze sind täglich von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 21:00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer sind zu vermeiden.

§ 3 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr und von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

A b s c h n i t t 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Außerhalb bebauter Ortsteile dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 5 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

A b s c h n i t t 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlichen Plätzen oder Flächen ist es untersagt,
1. Sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrren zu überklettern;
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 3. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 4. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 5. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

A b s c h n i t t 5

Anbringen von Hausnummern

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

A b s c h n i t t 6

Schlussbestimmungen

§ 9

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Sport- und Spielplätze benützt,
 2. entgegen § 3 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde im Zusammenhang bebauter Ortsteile ohne Leine führt oder Hunde außerhalb bebauter Ortsteile frei umherlaufen lässt,
 6. entgegen § 5 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 7. entgegen § 6 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert,
 9. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Friedhöfe mitnimmt,
 11. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
 12. Turn- und Spielgeräte entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 5 benutzt,
 13. entgegen § 8 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 14. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 8 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 8 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 9 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,- und höchstens DM 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,- geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.